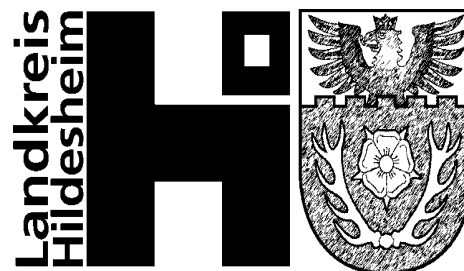


LANDKREIS HILDESHEIM

Fachdienst 203 Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim
Telefon: (0 51 21) 309 - 111 Fax: (0 51 21) 309 -1209
E-mail: Veterinaeramt@LandkreisHildesheim.de



Merkblatt

Rindfleischetikettierung

Obligatorische Kennzeichnung

Jeder Marktteilnehmer muss das von ihm in den Verkehr gebrachte Rindfleisch mit folgenden Angaben kennzeichnen (Begleitzettel neben der Ware oder bei verpackter Ware auf der Verpackung):

1. Grundangaben

a. **Geboren in:** . . .

Gemästet in: . . .

Geschlachtet in: . . . *)

Hinweis: Erfolgen Geburt, Mast und Schlachtung in ein- und demselben Land, kann für die o.a. Angaben vereinfacht:

Herkunft: . . . *)

angegeben werden.

b. **Zerlegt in:** . . . **)

c. **Referenznummer:** . . .

Die Referenznummer soll eine Rückverfolgbarkeit ermöglichen. Es kann z.B. die Ohrmarkennummer des Tieres oder die Nummer einer Charge sein.

2. Angaben bei Rinderhackfleisch

a. Angaben wie bei 1a. beschrieben, wobei die Angabe zu *) entfällt.

b. **Geschlachtet in:** . . .

c. **Hergestellt in:** . . .

d. **Referenznummer:** . . .

3. Zusatzangabe bei jüngeren Tieren

Bei jüngeren Tieren ist zusätzlich das Schlachtagter anzugeben

Kalbfleisch: **Schlachtagter bis 8 Monate**

Jungrindfleisch: **Schlachtagter zwischen 8 und 12 Monaten**

*) mit der Angabe der Zulassungsnummer des Schlachthofes

**) mit der Angabe der Zulassungsnummer des Zerlegebetriebes

Weitere Informationen sind z.B. den Ausführungen des Leitfadens „Rindfleischetikettierung“ zu entnehmen, der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) herausgegeben wurde.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.

MFB-05-024-00, Version 2.0